



Satzung

BIG | Dachverband der Bürgerinitiativen und Vereine
für Fluglärm-, Klima- und Umweltschutz e.V.

BIG-Fluglärm Hamburg

Stand: 12. Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BIG | Dachverband der Bürgerinitiativen und Vereine für Fluglärm-, Klima- und Umweltschutz e.V.“ (BIG-Fluglärm Hamburg) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch Initiativen zur Verringerung des Fluglärms, der Emissionen des Luftverkehrs sowie weiterer schädlicher Auswirkungen des Luftverkehrs verfolgt; dazu gehören u.a. die Auswertung von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten, eigene Messungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung von Entscheidungsträgern, Gespräche mit Politikern und Behörden und die Unterstützung von Musterprozessen.
- (4) Der Verein kann sich in Bündnissen und Vereinigungen engagieren, soweit diese dem Zweck und den Zielen des Vereins entsprechen.
- (5) BIG-Fluglärm Hamburg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre sowie jede juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.
- (2) Der Antrag ist an den Vorstand in Textform zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.
- (2) Die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag ist - ohne gesonderte Aufforderung - bis zum 31. März eines Jahres fällig. Es bedarf keiner gesonderten Rechnung oder Mahnung zur Fälligkeit.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist die Ausübung der Mitgliederrechte so lange ausgesetzt, bis die Beiträge vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.



- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind oder die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen, nach Gelegenheit zur Äußerung ausschließen. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Dachverbandes BIG-Fluglärm Hamburg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. der Fachbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle den Verein berührende Angelegenheiten, insbesondere

die Wahl des Vorstandes,
die Wahl der Person zur Kassenprüfung,
die Beschlussfassung über die Satzung,
die Entgegennahme der Jahresberichte,
die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn in der Satzung ist Abweichendes geregelt. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



- (7) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (8) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens vier Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.
- (10) Verfahrensfehler im Rahmen von Beschlussfassungen sind in der Mitgliederversammlung zu rügen es sei denn, dass diese erst im Nachgang erkennbar sind. Beschlussmängel der Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls geltend zu machen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführender Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern, dieser setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzende:n, der/dem Stellvertreter:in und der/dem Schatzmeister:in. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder für den erweiterten Vorstand kooptieren. Der erweiterte Vorstand ist bei der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.
- (8) Die Verfahrensweise der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt analog für den Vorstand.



- (9) Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/den Protokollanten zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen. Dieser besteht aus bis zu 8 sachverständigen Personen. Die Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei fachlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist einmal jährlich zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann für zwei Jahre ein/e Kassenprüfer:in aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Findet sich kein/e Kandidat:in, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand legitimieren, einen externen Fachmann – in der Regel einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer – hiermit zu beauftragen.
- (3) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Antrag zur Auflösung muss in der Tagesordnung bei Einberufung genannt sein und begründet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.